

von ihm ausgestellt ist, sondern in der er nur erwähnt wird, vom Freitag nach Johannis der Täufer 1359 nur als Vogt zu Lusicz vor. Die eigentlichen Landvögte, deren erster Eppnick oder Epping von Gradeck (eigentlich Gradeck) 1369 war*), treten mit dem Uebergange der Niederlausitz an Karl IV. auf und sie kommen in dieser Stellung überhaupt vielfältig in den böhmischen und österreichischen Provinzen vor. Im Jahre 1374 bestätigte Karl IV. die Stiftung des Altars St. Paulin in der Hauptkirche St. Nikolas zu Luckau**) am nächsten Montag nach unseres Herrn Leichnamstag, und es heißt hier:

Geben unserm Hauptmann und andern unsern amptleuten zu Lusicz (auf) daz sy den egenannten Rat vnd Burger daran nicht hindern.

In dieser Zeit der Regierung Karl's IV. über die Mark Lausitz finden sich nun neben den Landvögten auch die Landrichter, und in einer für diese Angelegenheit besonders wichtigen Urkunde***), einer Vorstellung der Mannen in dem Weichbilde von Guben und der krummen Spree (Lübben), sowie der Stadt Guben an den Kaiser Karl IV. vom 1. September 1372 wird ausdrücklich dargethan, daß alle die, welche in diesem doppelten Weichbilde gefessen sind, von Alters her vor dem Landgericht zu Guben erschienen wären, weshalb an den Kaiser die Bitte gerichtet werde, daran nichts zu ändern. Aehnlich war es andererseits in dem Luckauer und Kalauer Kreise, wo wir um 1373†) einen Landrichter Gessart oder Gelfried von Wiltperc finden, und bis in die neueste Zeit wechselten die Landgerichte anfangs vierteljährlich, später halbjährlich zwischen dem Luckauer und Gubener Bezirk. Seitdem findet sich erst eine bestimmtere Form und eine ordnungsmäßige Abtheilung der Bezirke, während, wie oben ausgeführt worden, früher das Gericht von den Fürsten da gehalten wurde, wo sie gerade ihre Hofhaltung hatten. Von den früheren Landgerichten läßt sich kein bestimmtes und festes Bild aufstellen, und auch Tittmann hat in dieser Beziehung keine umfassende Darstellung zu geben vermocht, so bedeutendes Material er auch darüber zusammengetragen hat. Ein bewährter juristischer Schriftsteller††) spricht sich darüber folgendergestalt aus: „es ist vergeblich, einen gleichförmigen Zustand dieser Gerichte für alle deutschen Länder im Mittelalter anzugeben; denn das anfangs als kaiserliches Gericht erscheinende Landgericht ging später auf die verschiedenste Art in die Hände der Reichsstände über.“ Das

*) Beiträge zur Gesch. u. Alterthumskunde d. Niederl. S. I.

**) Originalurkunde im Rathsarchive zu Luckau.

***) Neues Laus. Mag. Band 36. S. 61.

†) Gesch. der Niederlaus. Landvögte II. S. 19.

††) Mittermaier, das deutsche Strafverfahren I. 236. Tittmann, Gesch. Heinr. des Erlauchten. S. 135.